

*Industrie-,  
Handels- und  
Gewerbe-  
Verein e.V.*

**Stuttgart-Untertürkheim**

# **Satzung**

**des Industrie-, Handels- und Gewerbeverein  
Stuttgart Untertürkheim**

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:  
„Industrie-, Handels- und Gewerbeverein Stuttgart Untertürkheim e.V.“

Er hat seinen Sitz in Stuttgart Untertürkheim.

Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Der Verein ist überparteilich und konfessionell unabhängig.

## §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein strebt die Förderung des Wirtschaftslebens und die Wahrung des Wirtschaftsfriedens in Stuttgart-Untertürkheim an. Er erstrebt den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden des Ortes zur Wahrung und Durchsetzung der Interessen des Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele i. S. von §22 BGB.

Er verfolgt dieses Ziel insbesondere durch

Vermittlung und Austausch von geschäftspraktischen Erfahrungen im Rahmen von Sprechabenden und ähnlichen Veranstaltungen

Vertretung und Wahrung der Interessen der Untertürkheimer Wirtschaft gegenüber Behörden und Verbänden

Anregung und Unterstützung von Einrichtungen, die das Wirtschaftsleben von Untertürkheim befruchten

Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitglieder durch gesellschaftliche Veranstaltungen

## §3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer Beitrittserklärung und den Aufnahmebeschluß des Vorstandes. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist der Antragsteller einzuladen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und läßt keine weitere Berufung zu.

Antrag auf Mitgliedschaft können stellen:

1. selbständige Handwerker
2. selbständig Gewerbetreibende
3. juristische Personen
4. freiberuflich Schaffende

welche Ihren Firmensitz in Untertürkheim haben. Ausnahmen von der Residenzpflicht sind zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei ein Vertreter der Firma benannt werden muß, der die Mitgliedschaft wahrnimmt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt. Dieser ist drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären.
2. durch Tod des Mitgliedes
3. durch Ausschluß, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsthese, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung durch den Vorstand auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten

Ausschlußbeschuß kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Für den Zeitraum zwischen Ausschluß und Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Beiträge für diesen Zeitraum werden nicht erstattet.

4. durch Konkurs

5. durch Auflösung des Vereins

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder leisten laufende Mitgliedsbeiträge, deren Höhe sich nach §6 richtet. Sie sind verpflichtet über die Beiträge hinausgehende Umlagen zu entrichten soweit diese dem Grunde und der Höhe nach durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane, soweit sie auf dem Boden dieser Satzung ergangen sind, zu vertreten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schaden vom Verein abzuwenden und den Vorstand auf drohenden Schaden hinzuweisen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Mitgliedschaft und im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vereins das Recht auf Rat und Beistand des Vereins und seiner Organe in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung.

## §6 Mitgliedsbeitrag und Zahlungen der Mitglieder

Die Mitglieder leisten jährlich im voraus Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Darüber hinaus können durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlässen Umlagen eingefordert werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

Neu eintretende Mitglieder entrichten den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr.

## §7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Vorstand §8
2. Beirat §9
3. Mitgliederversammlung §10

## §8 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. dem Vorsitzenden des Beirates
6. dem Pressesprecher
- \* 7. drei Beisitzern *vier Beisitzer*

Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gewählt. Gewählt werden kann jede natürliche Person, die Mitglied im Sinne des §4 ist. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung gem. §10 ein

\* Satzungsänderung, 21.02.2011

Der Vorstand vertritt den Verein i. S. von §26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind hierbei jeweils alleine vertretungsberechtigt, alle anderen Vorstandsmitglieder zu zweit. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Der Vorstand fertigt von allen seinen Sitzungen Protokolle. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorsitzenden. Er soll dabei den Wahlauftrag der Mitgliederversammlung beachten.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in ordentlich einberufenen Sitzungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Einladung fünf Werktage vor der Sitzung in geeigneter Form erfolgt ist.

## **§9 Beirat**

Der Beirat besteht aus dem Beiratsvorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern. Der Beiratsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Beirat soll sich Branchenzusammensetzung der Mitglieder widerspiegeln.

Der Beirat hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlieungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit

des Vereins zu beraten und zu beschließen.

Für Beiratsmitglieder die vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat Ersatzmitglieder benennen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder in ordentlich einberufenen Sitzungen. Der Beirat ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Einladung 14 Tage vor der Sitzung in geeigneter Form erfolgt ist.

## **§10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins.

Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Kassenprüfers
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen
- die Änderung der Satzung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens oder Teilen desselben zu anderen Zwecken als den Zwecken des Vereins
- die Beschlußfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen

der Einberufung (maßgeblich ist der Poststempel) und der Mitgliederversammlung müssen vier Wochen liegen.

Auf Beschluß des Beirates hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Einladung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit vierwöchiger Frist erfolgt, ist eine Tagesordnung beizufügen.

Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter der Angabe der Tagesordnung. Der Antrag ist schriftlich und von einem Viertel der Mitglieder unterschrieben an den Vorstand zu stellen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie wird von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchgeführt.

Die Beschlußfassung richtet sich nach §12

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat.

### **§11 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch des Beirates sein. Die Kassenprüfer geben bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht ab und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

### **§12 Beschlußfassung und Wahlen**

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung faßt Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes muß die Beschlußfassung in geheimer Abstimmung stattfinden.

### **§13 Satzungsänderung**

Die Änderung der vorliegenden Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Satzungsänderung ist auf der Tagesordnung unter TOP 1 „Satzungsänderung“ anzukündigen. Der Einladung ist die vorgeschlagene Satzungsänderung beizufügen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Satzungsänderung wird erst mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam. Der Eintrag ist vom Vorstand unverzüglich zu beantragen.

### **§14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ und unter Angabe des Auflösungsgrundes mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und hiervon 2/3 der Auflösung zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der

Mitglieder nicht anwesend, so gilt die Auflösung des Vereins als abgelehnt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung in der gleichen Sitzung.

### **§15 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Beschluß des Vorstandes kann jede natürliche Person zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Beschluß hat einstimmig zu erfolgen und muß vom Beirat mit qualifizierter Mehrheit bestätigt werden. Die Bestätigung kann im Umlaufverfahren eingeholt werden.

Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung sowie der Leistung von Umlagen befreit.

### **§16 Schlußbestimmungen**

Sollten Regelungen dieser Satzung mit geltendem Recht in Widerspruch stehen, sind alle Beteiligten verpflichtet, die beanstandete Regelung durch eine gleichwertige Regelung i. S. dieser Satzung zu ersetzen.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. März 1992 beschlossen.

Dieter Mezger  
1. Vorsitzender

Günter Exler  
Schriftführer